

§ 8. Schlussbestimmung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft geht deren Vermögen auf die Stadt Bayreuth über, die es tunlichst im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bayreuth und in Kraft getreten am 13. März 1968.

Zuletzt geändert am 21. März 2002.

Präsident

Prof. Dr. H. Pfothenhauer

gf. Vizepräsident

Dr. Sven Friedrich

SATZUNG DER JEAN-PAUL-GESELLSCHAFT

§ 1. Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Jean-Paul-Gesellschaft“. Sie hat ihren Sitz in Bayreuth. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist gemeinnützig. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck der Gesellschaft

Als eine Vereinigung von Jean-Paul-Freunden sieht die Jean-Paul-Gesellschaft ihre Hauptaufgabe darin, durch Lesungen, Vorträge und Veröffentlichungen in weiten Kreisen Liebe und Verständnis für den Dichter zu wecken und der literaturwissenschaftlichen Forschung zu dienen.

Gegründet am 14. November 1925, dem hundertsten Todestag Jean Pauls, wurde die Gesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg am 25. April 1950 wiedergegründet. An Stelle der früheren halbjährlichen Veröffentlichungen erscheint seit 1966 das „Jahrbuch der Jean-Paul-Gesellschaft“.

§ 3. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens jedoch zum Ende des auf das Jahr des Beitritts folgenden Jahres.

§ 4. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind
die Vorstandschaft,
die Mitgliederversammlung.

§ 5. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus
dem Präsidenten (1. Vorsitzenden),
dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden),
dem 1. Schriftführer,
dem 2. Schriftführer,
dem 1. Schatzmeister und
dem 2. Schatzmeister.

Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihre Mitglieder vertreten einander in der genannten Reihenfolge. Sie wird auf jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Der Präsident ist Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB; bei seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 6. Die Mitgliederversammlung

Eine **o r d e n t l i c h e** Mitgliederversammlung findet alljährlich - tunlichst im 1. Kalendervierteljahr - statt. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft,
2. Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung, sowie Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft,
3. Gegebenenfalls Wahl der Vorstandschaft,
4. Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge,
5. Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
6. Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderungen,
7. Gegebenenfalls Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3,
8. Beschlussfassung über Vermögensänderungen der Gesellschaft,

9. Beschlussfassung über etwaige Anträge. (Ein Antrag muß der Vorstandschaft spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.)

Der Mitgliedsbeitrag kann bei anerkannter Notlage des betreffenden Mitglieds ermäßigt oder erlassen werden.

Die Einberufung der **o r d e n t l i c h e n** Mitgliederversammlung hat schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Tag ihres Zusammentritts, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

Eine **a u ß e r o r d e n t l i c h e** Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss der Vorstandschaft,
2. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens acht Prozent der Mitglieder der Gesellschaft.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage nach Eingang des Antrags beim Präsidenten, schriftlich und mindestens acht Tage vor dieser Versammlung zu erfolgen.

§ 7. Abstimmungsmodus und Beurkundung der Beschlüsse

Vorstandschaft und Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der anwesende zuständige Leiter des betreffenden Gesellschaftsorgans. Für eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, für die Auflösung der Gesellschaft die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden notwendig.

Die von der Vorstandschaft und von einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen; beide erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verwahrung.